

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Geldwäscheprävention – Mitwirkungspflichten für Unternehmer

Ziel und Definition

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Adressaten

Das Geldwäschegesetz richtet sich nicht nur an Unternehmen aus dem Finanzsektor, wie Banken oder Kapitalanlagegesellschaften, sondern auch an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors.

Unter anderem richtet sich das Geldwäschegesetz an:

- **Güterhändler** (Personen, die gewerblich mit Gütern handeln),
- **Finanzunternehmen** im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes,
- **Versicherungsvermittler** (soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln), mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 3 oder Absatz 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler,
- **Rechtsdienstleister** (nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen gem. § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, wenn sie für Mandanten bestimmte Geschäfte planen und durchführen),
- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder**, wenn sie bestimmte Dienstleistungen erbringen (z. B. Vorratsgesellschaften anbieten),
- **Immobilienmakler**
- **Spielbanken**
- **Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet.**

Geldwäscheprävention – Mitwirkungspflichten für Unternehmer

Verhinderung

Zur Verhinderung der Geldwäsche müssen die Unternehmen in bestimmten, im Gesetz genannten Fällen, Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner einholen (Know your Customer-Prinzip = Kenne Deinen Kunden). Sie müssen ihre Geschäftsbeziehungen auf Auffälligkeiten überwachen und interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um Anhaltspunkte für Geldwäsche zu erkennen.

Wann muss der Vertragspartner identifiziert werden?

Die Identität des Vertragspartners muss dann festgestellt werden, wenn außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung eine gelegentliche Transaktion im Wert von 15.000 Euro oder mehr durchgeführt wird (Einzelgeschäft), oder wenn mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen diesen Wert überschreiten. Unter „Transaktionen“ versteht das Geldwäschegesetz jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt. Damit sind die Annahme von Bargeld, Edelmetallen oder Wertpapieren und auch Überweisungen erfasst.

Was muss identifiziert werden?

Welche Identitätsmerkmale der Unternehmer prüfen muss und welche Daten er dazu erheben darf, teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit. Ansprechpartnerin bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist Katrin Allmeroth: E-Mail: katrin.allmeroth@brd.nrw.de, Tel.: 0211 475-3654.

Sorgfalts- und Anzeigepflichten

Einen umfassenden Überblick über die Sorgfalts- und Anzeigepflichten sowie erforderliche Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen können Sie sich anhand der untenstehenden bundeseinheitlichen Merkblätter verschaffen. Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren, bei Bedarf Maßnahmen anordnen und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern ahnden. Sie haben hierfür besondere Betretungs- und Kontrollrechte. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt Verdachtsfälle zu melden (§ 14 Absatz 1 GwG). Die Überwachung von Unternehmen im Nichtfinanzsektor ist Aufgabe der Bundesländer.

Aufsicht in NRW

In Nordrhein-Westfalen obliegt die **Aufsicht über den Nichtfinanzsektor** gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 9 Geldwäschegesetz in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Landesorganisationsgesetz den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ab 10 Mitarbeiter bis zum 31.05.2013

Wer überwiegend hochwertige Güter im Einzelhandel vertreibt und zehn oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, bis zum 31. Mai 2013 einen Geldwäschebeauftragten mit Stellvertreter zu bestellen. So ordnet es eine Allgemeinverfügung aller Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2012 an.

Geldwäscheprävention – Mitwirkungspflichten für Unternehmer

Die Verpflichtung, einen Geldwäschebeauftragten und gleichzeitig einen Stellvertreter zu bestellen, trifft dann vor allem Juweliere und den Kfz-Handel, aber auch andere Güterhändler, die im Haupterwerb an Endverbraucher hochwertige Güter und Produkte wie zum Beispiel Gold- und Silberwaren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Motorboote oder Luftfahrzeuge vertreiben. Das gilt aber nur für Unternehmen ab zehn Beschäftigten. Dabei soll Stichtag für die Bestimmung der Personalstärke der 31. Dezember des vorherigen Wirtschaftsjahres in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal sein.

Weiterhin ist die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nur dann erforderlich, wenn im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Transaktionen im Wert von 15.000 Euro oder mehr angenommen wurden. Das gilt auch für mehrere Transaktionen, die einen Geschäftsvorgang betreffen und zusammen einen Betrag von mehr als 15.000 Euro ausmachen.

**Ansprechpartner bei
Bezirksregierung**

Ansprechpartnerin bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist Katrin Allmeroth:
E-Mail: katrin.allmeroth@brd.nrw.de, Tel.: 0211 475-3654.

**Weitere
Informationen**

Weitere Informationen finden Sie in den [Broschüren der Bezirksregierung Düsseldorf](#):

Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf: [Bescheid vom 08.10.2012](#)

Ansprechpartner bei der IHK

Ass. iur. Romy Seifert	Telefon:	02161 241-137
	Telefax:	02151 635-44137
	E-Mail:	seifert@moenchengladbach.ihk.de
	Anschrift:	Bismarckstr. 109, 41061 Mönchengladbach